

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die Gewerbegebiete wie folgt gegliedert:
Nicht zugelassen sind die Betriebe/Anlagen in
GE1 der Abstandsklasse I - VIII
GE2 der Abstandsklasse I - VII
GE3 der Abstandsklasse I - VI
der Abstandsliste zum Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.1982 (MBI. NW 1982, S. 1376 SMBL NW 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Als Ausnahme von den Nutzungseinschränkungen der Nr. 1 sind Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.

Kennzeichnungen:

gem. § 9 Abs. 5 BBauG

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus. Vor einer Bebauung muß eine Abstimmung mit dem ehem. Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt erfolgen.

Hinweis:

1. Für den gesamten Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung ist die Lagerung und Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe nicht zulässig.
2. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982", (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 1.10.1982)